



## **STATUTEN DES UVMC**

**UNION VORARLBERGER MOTORFLIEGERCLUBS**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

---

Der Verein führt den Namen „Union Vorarlberger Motorfliegerclub“ (Abkürzung „UVMC“) und hat seinen Sitz am Flugplatz A-6845 Hohenems, Schollenstraße 20, Vorarlberg/Österreich

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

---

Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise und ohne Gewinn anzustreben die Förderung und Pflege der Luftfahrt. Er verfolgt diese Zwecke u. a. auch durch die Schaffung und Bereitstellung von Einrichtungen (z.B. Flugzeuge, usw.), durch die Durchführung von Veranstaltungen sowie durch Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

---

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltung von gemeinsamen Übungen, Wettkämpfen und Ausflügen
- b) Vorträge über den Flugsport
- c) die Herausgabe von Informationen
- d) Betrieb einer Flugschule

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) von den Mitgliedern zu leistende Beiträge und Arbeitseinsätze
- b) Subventionen und Spenden
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen und Erträge
- e) Erlöse aus Überlassungen

### **§ 4 Geschäftsjahr des Vereins**

---

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitglieder**

---

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und in Ehrenpräsidenten.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene volljährigen natürlichen Personen, die sich mit allen Rechten und Pflichten voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- b) Fördernde Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein vor allem durch ihre Beiträge unterstützen.
- c) Jugendmitglieder sind jene natürlichen Personen bis zur Volljährigkeit, die im Rahmen des Vereins eine Flugsportausbildung erhalten und sich an den vom Verein für sie angebotenen Aktivitäten beteiligen.
- d) Ehrenmitglieder sind jene Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- e) Ehrenpräsident ist jenes Mitglied, das wegen besonders herausragender Verdienste um den Verein im Rahmen einer Tätigkeit als Präsident dazu ernannt wird.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Für eine Aufnahme ist eine einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsident erfolgt über Antrag des Vorstands durch die 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Bezahlung der vorgeschriebenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- b) wegen grober oder trotz Abmahnung wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist die binnen 14 Tagen nach schriftlicher Verständigung einzubringende Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Für eine Aufhebung der Streichung und für eine Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung erforderlich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

a) Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen nach den vom Vorstand zu erlassenden Bedingungen und Einschränkungen zu benutzen.

Das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsident vorbehalten.

b) Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung der beschlossenen Beiträge, zur Erbringung der beschlossenen Arbeitsleistungen und Bezahlung der von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen des Vereines, jeweils binnen 14 Tagen ab Verschreibung verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsorgane**

---

Organe des Vereines sind die Jahreshauptversammlung, der Präsident, der Kassier, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

## **§ 10 Die Jahreshauptversammlung**

---

- a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist alljährlich spätestens nach 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- b) Eine Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden und muss dazu vom Vorstand rechtzeitig einberufen werden.
- c) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- d) Zur Behandlung in der Jahreshauptversammlung müssen alle Anträge gebracht werden, die spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung von einem stimmberechtigten Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
- e) Anträge, die weder auf der Tagesordnung stehen noch rechtzeitig dem Vorstand bekannt gegeben werden, sind nach der Erledigung der Tagesordnung nur dann zur Behandlung und Abstimmung zu bringen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dringlichkeit des Antrages in einer Abstimmung aussprechen.
- f) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, ausgenommen es ist ausdrücklich eine geheime Wahl vorgesehen oder die Jahreshauptversammlung verlangt eine geheime Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.
- g) Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Jahreshauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung erfolgen, sofern dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung**

---

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassiers
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Die Entscheidung über eine Stundung, eine Herabsetzung und einen Nachlass von Beiträgen im Einzelfall bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung zum Ehrenpräsident
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Entscheidung über Berufungen gegen die Nichtaufnahme als Mitglied, Ausschlüsse oder Streichungen
- i) Auflösung des Vereins

## **§ 12 Der Vorstand**

---

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Technikwart
- b) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und fasst rechtsverbindliche Beschlüsse in allen Belangen, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Funktionsdauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, sofern sich mindestens 2 Kandidaten der Wahl stellen.
- c) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- f) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- g) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, anstelle des Ausgeschiedenen ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu kooptieren.
- h) Über die Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sind schriftliche, fortlaufend nummerierte Protokolle zu errichten. Alle Protokolle stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

## **§ 13 Wirkungskreis der Vorstandsmitglieder**

---

- a) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, in der Jahreshauptversammlung und in allen anderen Vereinsversammlungen. Er hat in der Jahreshauptversammlung über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, bestimmt deren Tagesordnung und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- b) Dem Stellvertreter stehen alle Rechte und Pflichten des Präsidenten im Falle einer Verhinderung dessen zu.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins verantwortlich. Er verwaltet die Finanzen und hat dem Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins laufend Einsicht und Auskunft zu geben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Rechnungslegung vorzunehmen.
- d) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Korrespondenz und führt die Mitgliederkartei und hält diese in Evidenz. Er hat alle Schriftstücke grundsätzlich vom Präsidenten unterzeichnen zu lassen, es sei denn, er wurde vom Präsidenten im Einzelfall zur Unterfertigung ausdrücklich ermächtigt.
- e) Dem Technikreferenten obliegen die sportlichen Belange und die Verwaltung und Instandhaltung der Flugzeuge.

---

#### **§ 14 Unterausschüsse**

---

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben einen oder mehrere Unterausschüsse bestellen, deren Mitglieder aus den Reihen der Vereinsangehörigen zu wählen sind. Die Unterausschüsse sind bei Erledigung der ihnen übertragenen Angelegenheiten dem Vorstand verantwortlich.

---

#### **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

---

Die Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

---

#### **§ 16 Benützungs- und Geschäftsordnung**

---

Zur Regelung der Benützung der Vereinsflugzeuge und der Vereinsanlagen und des Geschäftsbetriebes des Vereins kann der Vorstand eine Benützungs- und Geschäftsordnung erlassen. Diese Ordnungen treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungen erfolgen durch Anschlag im Vereinsheim oder in anderer geeigneter Form.

---

#### **§ 17 Das Schiedsgericht**

---

Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten – sowohl zwischen Vorstand und Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern – ist das Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Präsidenten des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung zustande, hat das Präsidium des Österreichischen Aero-Club, Landesverband Vorarlberg den Präsidenten zu bestellen. Erfolgt die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Einberufung des Schiedsgerichtes, so steht dem Vorstand das Recht zu, für den säumigen Teil die Schiedsrichter zu wählen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen vereinsöffentlich mit absoluter Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

---

#### **§ 18 Änderung der Statuten**

---

Änderungen der Statuten können nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss schriftlich entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

---

#### **§ 19 Auflösung des Vereines**

---

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach 21 Tagen eine neuerliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In den Einladungen zu dieser Jahreshauptversammlung muss auf diesen Umstand besonders aufmerksam gemacht werden. Das bei einer Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen darf nur artverwandten, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Hohenems, 02.02.2005